

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde  
Wienerberger GmbH  
Dachziegelwerk  
Ödhof 1  
94327 Bogen

Straubing, 18.05.2015

AZ: 43- 1711/1  
Umwelt- und Naturschutz  
Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106  
Fax 09421/973 252  
Zimmer: 231  
Email: denk.irene@landkreis-straubing-  
bogen.de

### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Wienerberger GmbH, Werk Bogen <b>Ofen I</b>
--

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

#### **Änderungsbescheid:**

1. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.11.2003 wird unter Ziffer III/Immissionsschutz Nr. 2.3 um einen dritten Aufzählungspunkt wie folgt ergänzt:
  - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, 0,35 g/m<sup>3</sup>  
angegeben als Stickstoffdioxid
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 26.11.2003 (Az.: 43-171/1) fort.
3. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

#### **Gründe:**

I.

Die Firma Wienerberger GmbH betreibt auf den Grundstücken Flur Nummern 1542, 1543, 1560, 1559 und 1561 der Gemarkung Bogenberg ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Ziegelwerk.

Mit Schreiben vom 17.10.2014 wurde die Fa. Wienerberger GmbH darüber informiert, dass das BMU mit Schreiben vom 31.08.2012 entschieden hat, für Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse für Anlagen mit Brennofengastemperaturen unter 1300°C die Bindungswirkung der Nr. 5.4.2.10 TA Luft für Stickstoffoxide

(Massenkonzentrationsbegrenzung von 0,50 g/m<sup>3</sup>) aufzuheben und wie folgt fortzuschreiben:

Bei Anlagen mit Brennofengastemperaturen unter 1.300°C dürfen die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid im Abgas die Massenkonzentration von 0,35 g/m<sup>3</sup>, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten. Der Emissionswert bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert. Sofern ein Ersatz stickstoffhaltiger Bindemittel aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist die Emissionsbegrenzung im Einzelfall festzulegen, wobei die Massenkonzentration von 0,50 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden soll.

Es ist somit ein neuer Grenzwert für Stickoxide im Abgas für Tunnelöfen von 0,35 g/m<sup>3</sup> festzusetzen.

Die Wienerberger GmbH wurde mit Schreiben vom 17.10.2014 und 08.04.2015 über den Ergänzungsbedarf gehört.

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

## III.

Das Ziegelwerk ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr. 2.10 E/G des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV).

Mit Vollzugsempfehlung vom 31.08.2012 wurde für Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse für Anlagen mit Brennofengastemperaturen unter 1300°C entschieden die Bindungswirkung der Nr. 5.4.2.10 TA Luft für Stickstoffoxide (Massenkonzentrationsbegrenzung von 0,50 g/m<sup>3</sup>) aufzuheben und wie folgt fortzuschreiben:

Bei Anlagen mit Brennofengastemperaturen unter 1.300°C dürfen die Emissionen an Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid im Abgas die Massenkonzentration von 0,35 g/m<sup>3</sup>, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten. Der Emissionswert bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert. Sofern ein Ersatz stickstoffhaltiger Bindemittel aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist die Emissionsbegrenzung im Einzelfall festzulegen, wobei die Massenkonzentration von 0,50 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden soll.

Die Fa. Wienerberger GmbH wurde zuletzt mit Schreiben vom 09.04.2015 über die gesetzlichen Änderungen informiert, weiter wurde der Firma Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nachdem keine negative Rückmeldung erfolgte, wird das Einverständnis zur Änderung des Genehmigungsbescheides unterstellt. Der Genehmigungsbescheid wird daher gem. § 52 und 17 BImSchG entsprechend abgeändert.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 2 des Kostengesetzes (KG), wonach zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat. Veranlasst wurde diese Amtshandlung durch die gesetzlichen Änderungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) und **den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hözl  
*Regierungsrat*